

# KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND

## Satzung der Katholischen Studierenden Jugend Diözesanverband Aachen

§ 1 Die KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) in der Diözese Aachen ist ein katholischer Verband von Schüler\*innen, Studierenden und jungen Erwachsenen. Grundlage der Arbeit der KSJ ist die PLATTFORM und das Leitbild der KSJ Aachen. Die KSJ steht in der Tradition des Heliand-Bundes und des Bundes Neudeutschland.

§ 2 Unter Wahrung ihrer Eigenart gehört die KSJ in der Diözese Aachen (KSJ-Aachen) dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Aachen an.

§ 3 Die KSJ-Aachen unterstellt sich der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

### 1. Struktur

§ 4.1.1 Ein Mitglied erklärt seine Mitgliedschaft in einer KSJ-Stadtgruppe gegenüber dem KSJ Diözesanverband Aachen und dem KSJ Bundesverband. Die Mitgliedschaft ist dauerhaft und endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Wenn bis zum 30.06. des Folgejahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird, kann die Diözesanleitung die Mitgliedschaft beenden.

§4.1.2 Eine befristete Mitgliedschaft ist einmalig möglich.

§ 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der der Diözesanleitung schriftlich anzuzeigen ist,

2. durch Ausschluss durch die Bundesleitung,

3. durch Auflösung der Stadtgruppe.

§ 5 Zusätzlich zu der ordentlichen Mitgliedschaft in einer Stadtgruppe gibt es die Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft wird gegenüber einer Stadtgruppe erklärt. Sie beinhaltet eine reine finanzielle Unterstützung einer oder mehrerer Stadtgruppen. Die Fördermitgliedschaft kann nur in Verbindung mit einer ordentlichen Mitgliedschaft in einer anderen als der oder den geförderten Stadtgruppe(n) des KSJ DV Aachen wahrgenommen werden. Die Fördermitglieder erhalten weder

1 Stimmrecht noch passives oder aktives Wahlrecht auf der Stadtgruppenkonferenz der geförderten  
2 Stadtgruppe(n). Die jährliche Förderung entspricht mindestens dem Stadtgruppenanteil des regulären  
3 Mitgliedsbeitrages des KSJ DV Aachen, kann jedoch auch darüber liegen. Die Fördermitgliedschaft ist  
4 dauerhaft. Sie endet am Ende des Kalenderjahres, in dem das Ende der Fördermitgliedschaft erklärt  
5 wird.

6 Die Zahlung des Förderbeitrags erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat / Einzugsermächtigung an den  
7 „Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Studierenden Jugend im Bistum Aachen e.V.“

8 § 6 Die Arbeit der KSJ-Aachen erfolgt in den Stadtgruppen und auf der Diözesanebene. Jedes Mitglied  
9 gehört in der Regel einer KSJ-Stadtgruppe, jede KSJ-Stadtgruppe im Diözesangebiet Aachen gehört der KSJ-  
10 Aachen an.

11  
12 § 7 Im Rahmen der vorliegenden Satzung der KSJ-Aachen können sich die KSJ-Stadtgruppen eigene  
13 Satzungen geben. Diese dürfen der Satzung der KSJ-Aachen nicht widersprechen. Satzungen der KSJ-  
14 Stadtgruppen bedürfen der Bestätigung durch die Diözesanleitung.  
15

16 § 8 Die Rechts- und Vermögensverwaltung der KSJ-Aachen ist an das Trägerwerk der Katholischen  
17 Studierenden Jugend – Diözesanverband Aachen e.V. übertragen  
18

## 19 Die Stadtgruppen

20

21 § 9 Jede Gruppe bildet eine KSJ-Stadtgruppe.  
22

23 § 10 Stadtgruppen haben natürliche Personen als Mitglieder. Alle Mitglieder bilden die Stadt-  
24 gruppenkonferenz. Diese wählt die Stadtgruppenleitung.  
25

26 § 11 Die Stadtgruppenleitung:

- 27 - Die Leitung der Stadtgruppe besteht aus einer Stadtgruppenleiterin, einer stellvertretenden  
28 Stadtgruppenleiterin, einem Stadtgruppenleiter sowie einem stellvertretenden  
29 Stadtgruppenleiter, des Weiteren aus dem/der Stadtgruppenkanzler\*in, dem/der  
30 stellvertretenden Kanzler\*in und der Geistlichen Verbandsleitung. Die Stadtgruppenleitung  
31 besteht aus mindestens einer Person.
- 32 - Das Amt der Geistlichen Leitung kann von einem Priester oder einer anderen Person mit  
33 theologischer Qualifikation wahrgenommen werden.
- 34 - Alle Mitglieder der Stadtgruppenleitung außer der Geistlichen Stadtgruppenleitung müssen  
35 Mitglied der Stadtgruppe sein.
- 36 - Die Stadtgruppenleitung vertritt die Stadtgruppe nach innen und außen.  
37

38 § 12 Jede KSJ-Stadtgruppe arbeitet - entsprechend den örtlichen Gegebenheiten - mit dem BDKJ, seinen  
39 Mitgliedsverbänden, dem Heliand (HD) und der Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen (KMF)

1 zusammen.

2  
3 § 13 Über die Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung von KSJ-Stadtgruppen entscheidet die  
4 Diözesankonferenz.

5

## 6 **Der KSJ Diözesanverband**

7

8 § 14 Die KSJ-Stadtgruppen im Diözesanverband Aachen bilden die KSJ-Aachen.

9

10 § 15 Der Diözesanverband wird nach außen von der Diözesanleitung der KSJ-Aachen vertreten.

11

## 12 **2. Organe der KSJ auf Diözesanebene**

13

14 § 16 Die Organe der KSJ auf Diözesanebene sind:

- 15 - die Diözesankonferenz
- 16 - der Diözesanrat
- 17 - die Diözesanleitung
- 18 - das Diözesanteam

19

### 20 **2.1 Die Diözesankonferenz**

21

#### 22 **Aufgaben**

23

24 § 17 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der KSJ-Aachen. Die auf der  
25 Diözesankonferenz getroffenen Entscheidungen sind für den gesamten Diözesanverband bindend.

26

27 Der Diözesankonferenz sind vorbehalten:

- 28 - Wahlen der Beigeordneten-A und der Beigeordneten-B des Trägerwerks der Katholischen
- 29 Studierenden Jugend – Diözesanverband Aachen e.V.
- 30 - Wahlen zur Diözesanleitung
- 31 - Wahl der weiteren Mitglieder des Diözesanteams
- 32 - Wahlen der Delegierten für die Bundeskonferenz (BuKo Delegierte)
- 33 - Entgegennahme und Diskussion über den Leitungsbericht der Diözesanleitung sowie deren
- 34 inhaltliche Entlastung
- 35 - Grundlegende Entscheidungen über inhaltliche Schwerpunkte der Verbandsarbeit und über
- 36 Ziele und Inhalte
- 37 - Einrichtung von Arbeitskreisen
- 38 - Einrichtung von Ausschüssen und Wahlen der jeweiligen Mitglieder
- 39 - Beschlussfassung über die Jahresplanung, insbesondere die Durchführung von
- 40 Diözesanveranstaltungen
- 41 - Neuaufnahme / Neubildung und Auflösung von Stadtgruppen

- 1 - Festlegung des Termins der Diözesankonferenz  
2 - Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung der KSJ Aachen  
3

4 Die Diözesankonferenz kann Aufgaben an den Diözesanrat delegieren.  
5

## 6 Mitglieder

7

8 § 18 Die Diözesankonferenz setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern  
9 sowie geladenen Gästen.  
10

11 a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 12 - die Mitglieder der Diözesanleitung  
13 - aus jeder Stadtgruppe die Stadtgruppenleiterin und der Stadtgruppenleiter  
14 - eine Geistliche Leitung der Stadtgruppe  
15 - mindestens zwei Mitglieder (je einmal männlich und einmal weiblich) aus dem  
16 Diözesanteam, die nicht Teil der Diözesanleitung sind  
17

18 b) Beratende Mitglieder sind:

- 19 - die auf Diözesanebene hauptberuflich Beschäftigten der KSJ-Aachen  
20 - die übrigen Mitglieder aus dem Diözesanteam  
21 - die Mitglieder der Stadtgruppenleitung, die nicht stimmberechtigt sind  
22 - je ein\*e Vertreter\*in der Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise  
23 - die Diözesanleitung der vorherigen Legislaturperiode  
24 - ein\*e Vertreter\*in der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen (KMF)  
25 - ein\*e Vertreter\*in der KSJ-Bundesleitung  
26 - eine Vertreterin des Heliand (HD)  
27 - ein\*e Vertreter\*in des Diözesanvorstandes des BDKJ-Aachen  
28 - ein\*e Vertreter\*in der LAG NRW (Landesarbeitsgemeinschaft NRW)  
29 - alle Mitglieder des Vorstandes des Trägerwerks der Katholischen Studierenden Jugend  
30 – Diözesanverband Aachen e.V.  
31

32 c) Für den Fall, dass die Diözesanleitung aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, sind jeweils ein  
33 männliches und ein weibliches Mitglied des Diözesanteams stimmberechtigtes Mitglied der  
34 Diözesankonferenz. Die beiden anderen Mitglieder des Diözesanteams sind in diesem Fall  
35 beratende Mitglieder der Diözesankonferenz. Besteht die Diözesanleitung aus zwei oder  
36 weniger Mitgliedern, werden die vakanten Diözesanleitungsstimmen durch Mitglieder  
37 desselben Geschlechtes aus dem Diözesanteam wahrgenommen.  
38

## 39 Stellvertretung / Stimmhäufung

40

41 § 19 Ist ein beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz nicht anwesend, kann es  
42 von einem Mitglied derselben Personengruppe vertreten werden. Für KSJ-Stadtgruppen ist diese

1 Personengruppe zusätzlich stadtgruppengebunden. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht vertreten  
2 werden.

3  
4 Bei stimmberechtigten Mitgliedern können Mädchen nur durch Mädchen, Jungen nur durch Jungen  
5 vertreten werden. Die Übertragung der Stimme ist von dem/der Amtsinhaber\*in zu delegieren und der  
6 Konferenz schriftlich vorzulegen. Stimmhäufung ist unzulässig.

7

## 8 Getrennte Beratungen

9

10 § 20 Im Rahmen jeder Diözesankonferenz ist mindestens ein Tagesordnungspunkt einzurichten, zu dem  
11 die Beratungen getrennt nach Geschlechtern erfolgen. Auf diese getrennten Beratungen kann auch durch  
12 Beschluss nicht verzichtet werden. Die getrennten Beratungen werden von der Diözesanleitung  
13 vorbereitet.

14

15 § 21 Schwerpunkte der getrennten Beratungen können sein:

- 16 - Grundsätze und Positionen der Mädchen- und Frauenarbeit, bzw. Jungen- und
- 17 Männerarbeit der KSJ-Aachen
- 18 - Veranstaltungen und Schwerpunkte im Rahmen geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
- 19 - geschlechtsspezifische Interessenvertretung

20

## 21 Termin und Einberufung

22

23 § 22 Der Termin der Diözesankonferenz wird von ihr selber beschlossen. Die Diözesankonferenz findet  
24 mindestens einmal im Jahr statt und wird von der Diözesanleitung einberufen. Eine außerordentliche  
25 Diözesankonferenz ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der  
26 Diözesankonferenz oder die Diözesanleitung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Einladung  
27 und Tagesordnung müssen wenigstens vier Wochen vor Beginn der Konferenz an die Mitglieder der  
28 Diözesankonferenz versandt sein.

29

## 30 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

31

32 §23 (1) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und jeweils  
33 mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Männer und Frauen anwesend sind. Ist die erste  
34 Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, ist eine weitere Diözesankonferenz einzuberufen, die in jedem Fall  
35 beschlussfähig ist, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen  
36 Mitglieder. In der Einberufung, die die Diözesanleitung vornimmt, ist auf diese außerordentliche  
37 Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

38

39 (2) Die Diözesankonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der  
40 stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag der Mehrheit der  
41 anwesenden Stimmberechtigten eines der beiden Geschlechter muss getrennt nach Geschlechtern  
42 abgestimmt werden. Bei der getrennten Abstimmung müssen beide Geschlechter den Antrag mit einfacher

1 Mehrheit befürworten. Anderenfalls gilt der Antrag als abgelehnt.

## 2 **Anträge**

3  
4 § 24 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen sowie die Geistlichen Leitungen im Diözesanverband Aachen haben  
5 das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 16 Tage vor Beginn  
6 der Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung eingereicht sein. Die Diözesanleitung ist  
7 verpflichtet, diese Anträge auf der bereits einberufenen Diözesankonferenz zu behandeln und die  
8 Mitglieder der Diözesankonferenz über die Anträge zu informieren. Danach können neue Anträge und neue  
9 Tagesordnungspunkte nur mit Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten  
10 aufgenommen werden.

## 11 12 **Moderation**

13  
14 § 25 Die Diözesankonferenz wird von einer von der Diözesanleitung beauftragten Moderation geleitet. Die  
15 Moderation muss zu Beginn der Diözesankonferenz von deren Mitgliedern mit einfacher Mehrheit  
16 bestätigt werden. Die Konferenz kann der Moderation ihr Vertrauen entziehen, indem sie mit absoluter  
17 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz eine andere Moderation bestimmt.

## 18 19 **Wahl der Diözesanleitung**

20  
21 § 26 Die anwesenden Stimmberechtigten wählen im Rahmen der Diözesankonferenz in geheimer Wahl  
22 die Diözesanleitung. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.  
23 Es sind fünf Wahlgänge möglich. Ab dem dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden  
24 Kandidat\*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die  
25 absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erhält. Die Geistliche Verbandsleitung wird für drei Jahre  
26 gewählt, alle anderen Mitglieder der Diözesanleitung für ein Jahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel mit  
27 Ende der Diözesankonferenz. Wiederwahl ist möglich. Alles Weitere regeln die Bestimmungen für Wahlen  
28 zur Diözesanleitung in der Geschäftsordnung (GO).

## 29 30 **Entlastung**

31  
32 § 27 Die anwesenden Stimmberechtigten entlasten die Diözesanleitung für ihre Arbeit nach  
33 Entgegennahme des schriftlichen Leitungsberichtes mit absoluter Mehrheit. Wird ein Mitglied der  
34 Diözesanleitung nicht entlastet, kann es nicht wiedergewählt werden.

## 35 36 **Misstrauensvotum**

37  
38 § 28 Aus schwerwiegenden Gründen kann einem Mitglied der Diözesanleitung durch die absolute  
39 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Vertrauen entzogen werden. In diesem Fall gilt das  
40 Mitglied der Diözesanleitung als nicht entlastet.

41

## 1 Wahl des Diözesanteams

2  
3 § 29 Die Diözesankonferenz wählt bis zu 4 Mitglieder für das Diözesanteam (möglichst paritätisch). Das auf  
4 der Diözesankonferenz gewählte Diözesanteam wird für ein Jahr gewählt. Alles Weitere regeln die  
5 Bestimmungen für Wahlen zur Diözesanleitung und des Diözesanteams in der Geschäftsordnung (Punkt  
6 16).  
7

## 8 2.2 Der Diözesanrat

### 9 10 Wirkungsbereich

11  
12 § 30 Der Diözesanrat kann über alle Angelegenheiten der KSJ-Aachen beschließen, sofern es sich nicht um  
13 Aufgaben handelt, die der Diözesankonferenz vorbehalten sind. Der Diözesanrat richtet sich in seiner  
14 Arbeit nach den Beschlüssen der Diözesankonferenz und dient der Koordination der verschiedenen  
15 Aktivitäten der Diözesanleitung, Stadtgruppen, Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise und dem  
16 Informationsaustausch innerhalb der Diözese. Der Diözesanrat ist das höchste beschlussfassende Gremium  
17 zwischen den Diözesankonferenzen.  
18

### 19 Aufgaben

20  
21 § 31 Die Aufgaben des Diözesanrats sind:  
22 - Entscheidungen über Initiativen, die zeitlich durch die Diözesankonferenz nicht entschieden  
23 werden können  
24 - Informationsaustausch  
25 - Diskussion des Ergebnisses der Reflexion zur Diözesankonferenz, die gemeinsam von der  
26 Diözesanleitung und den gewählten Diözesan-Abgeordneten durchgeführt wurde  
27 - Kontrolle der laufenden Tätigkeit der Diözesanleitung und der durch die Diözesanleitung  
28 oder die Diözesankonferenz eingesetzten Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise  
29 - Entscheidung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Diözesankonferenz  
30

### 31 Mitglieder

32 § 32 Der Diözesanrat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

33 a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 34 - ein weibliches Mitglied der Diözesanleitung
- 35 - ein männliches Mitglied der Diözesanleitung
- 36 - die Geistliche Verbandsleitung
- 37 - zwei Mitglieder des Diözesanteams (je einmal männlich und einmal weiblich)
- 38 - je ein\*e Vertreter\*in aus jeder Stadtgruppenleitung

39  
40 b) Beratende Mitglieder sind:

- 41 - die übrigen Mitglieder der Diözesanleitung

- 1 - die übrigen Mitglieder des Diözesanteams
- 2 - je ein\*e Vertreter\*in der Teams, Arbeitskreise und Ausschüsse
- 3 - ein\*e Vertreter\*in der hauptberuflichen Angestellten der KSJ-Aachen
- 4 - ein\*e Vertreter\*in der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen (KMF)
- 5 - ein\*e Vertreter\*in der KSJ-Bundesleitung
- 6 - eine Vertreterin des Heliand (HD)
- 7 - ein\*e Vertreter\*in des Diözesanvorstandes des BDKJ-Aachen
- 8 - ein\*e Vertreter\*in der LAG NRW (Landesarbeitsgemeinschaft NRW)
- 9 - ein Mitglied des Vorstandes des Trägerwerks der Katholischen Studierenden Jugend –  
10 Diözesanverband Aachen e.V.

11

## 12 Mitgliedschaft im Diözesanrat

13

14 § 33 Die Mitgliedschaft im Diözesanrat kann nur von Vertretern der jeweiligen Personengruppe  
15 wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist unzulässig.

16

## 17 Termin und Einberufung

18

19 § 34 Der Diözesanrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Auf Antrag von einem Drittel der  
20 Stimmberechtigten muss der Diözesanrat einberufen werden. Einladung und Tagesordnung müssen  
21 mindestens zwei Wochen vor Beginn des Diözesanrates an die Mitglieder des Diözesanrates versandt  
22 werden.

23

## 24 Beschlussfähigkeit

25

26 § 35 Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte  
27 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
28 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

29

## 30 Anträge

31

32 § 36 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen sowie die Geistlichen Leitungen im Diözesanverband haben das Recht,  
33 Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 16 Tage vor Beginn des  
34 Diözesanrates bei der Diözesanleitung eingereicht werden.

35

## 36 2.3 Die Diözesanleitung

37

38 § 37 (1) Die Diözesanleitung der KSJ-Aachen besteht aus 2 weiblichen und 2 männlichen  
39 Diözesanleitern\*innen und einer Geistlichen Verbandsleitung. Die Diözesanleitung vertritt die KSJ-  
40 Aachen nach innen und außen.



1  
2 (2) Die Diözesanleitung muss Mitglied einer Stadtgruppe der KSJ-Aachen sein. Dies gilt nicht für die  
3 Geistliche Verbandsleitung.

4  
5 (3) Das Amt der Geistlichen Leitung kann von einem Priester oder einer anderen Person mit  
6 theologischer Qualifikation wahrgenommen werden.

7  
8 § 38 Die Mitglieder der KSJ-Aachen wählen ihre Diözesanleitungen im Rahmen der Diözesankonferenz der  
9 KSJ-Aachen.

10  
11 § 39 Die Diözesanleitung leitet die KSJ-Aachen im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der  
12 Diözesankonferenz und des Diözesanrates. Sie ist verpflichtet, der Diözesankonferenz Rechenschaft in  
13 Form eines schriftlichen Leitungsberichtes abzulegen. Die Diözesanleitung ist in ihrem Bereich für die  
14 Verwirklichung des Grundsatzprogramms der KSJ, des Leitbildes der KSJ Aachen und die Einhaltung dieser  
15 Satzung verantwortlich.

16  
17 § 40 (1) Die Diözesanleitung trägt die Verantwortung für den Diözesanverband, die Aus- und  
18 Weiterbildung der Jugendleiter\*innen innerhalb der KSJ, die Unterstützung der Stadtgruppenarbeit sowie  
19 für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesan- und Bundesgremien.

20  
21 (2) Zwei Mitglieder der Diözesanleitung sind Mitglieder des Vorstandes des "Trägerwerk der Katholischen  
22 Studierenden Jugend-Diözesanverband Aachen e.V.". In dieser Rolle nehmen sie die Finanz- und  
23 Personalverantwortung wahr.

24  
25 (3) Die Diözesanleitung nimmt die Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen wahr, sofern  
26 der Trägerwerksvorstand diese delegiert.

27  
28 (4) Die Diözesanleitung ist Teil des Diözesanteams (siehe §43) und übernimmt die Koordination des  
29 Teams.

30  
31 § 41 Die Diözesanleitung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung der KSJ-Aachen erhalten.  
32 Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung des Trägerwerks der Katholischen Studierenden Jugend  
33 – Diözesanverband Aachen e.V. Die Diözesankonferenz wird darüber informiert.

34  
35 § 42 Für den Fall, dass die KSJ-Diözesanleitung nicht besetzt ist, übernimmt das gewählte Diözesanteam  
36 bis zur nächsten Wahl kommissarisch die Aufgaben der Diözesanleitung, soweit es ihnen möglich ist.  
37 Hauptbestreben soll es sein, eine Diözesankonferenz einzuberufen, auf der eine neue Diözesanleitung  
38 gewählt wird. Die Diözesankonferenz kann ein anderes Vorgehen beschließen.

## 39 40 **2.4 Das Diözesanteam**

41  
42 §43 (1) Das Diözesanteam besteht aus:

- 1 - der gewählten Diözesanleitung  
2 - bis zu 4 gewählten Mitgliedern.

3 Das Team sollte möglichst paritätisch besetzt sein.

4 (2) Die Mitglieder des Diözesanteams müssen Mitglied im KSJ-Diözesanverband Aachen sein. Dies gilt nicht  
5 für die geistliche Verbandsleitung.

6 (3) Die Mitglieder der KSJ-Aachen wählen die Mitglieder des Diözesanteams im Rahmen der  
7 Diözesankonferenz der KSJ Aachen.

8

9 §44 Aufgaben des Diözesanteams:

- 10 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Umsetzung des Verhaltenskodexes im Rahmen der  
11 Präventionsordnung.
- 12 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Anwendung aller relevanter gesetzlicher Bestimmungen  
13 und diözesanen Ordnungen (z.B. JuSchuG, KiSchuG, Präventionsordnung).
- 14 - Das Diözesanteam vertritt die Diözesanleitung gegenüber der Bundesleitung der KSJ, auf dem  
15 Bundesrat sowie auf der Bundeskonferenz der KSJ. Außerdem soll das Diözesanteam die Arbeit der  
16 Bundesebene inhaltlich mitgestalten.
- 17 - Das Diözesanteam ist für die Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand des BDKJ-Aachen und  
18 seinen Mitgliedsverbänden verantwortlich. Es vertritt den Diözesanverband in der  
19 Diözesanversammlung und der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ-Aachen.
- 20 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Kontakte zu den kirchlichen Gremien der Diözese.
- 21 - Das Diözesanteam verfolgt allgemeine politische und kirchliche Entwicklungen und erarbeitet  
22 mögliche Konsequenzen für die KSJ Aachen.
- 23 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Einberufung, Planung und Durchführung von  
24 Diözesankonferenzen und Diözesanräten.
- 25 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von diözesanen  
26 Veranstaltungen.
- 27 - Das Diözesanteam koordiniert die verbandliche Öffentlichkeitsarbeit.
- 28 - Mindestens ein Mitglied des Diözesanteams arbeitet in den Teams oder Arbeitskreisen mit.
- 29 - Zur Unterstützung der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann das Diözesanteam Aufgaben an den/die  
30 Referenten\*innen delegieren oder Teams einrichten und mit Stadtgruppen zusammenarbeiten
- 31 - Das Diözesanteam fertigt einen kurzen Bericht in der Textform zur Diözesankonferenz an.

32

### 33 3. Ausschüsse, Arbeitskreise und Teams

34

35 § 45 Arbeitskreise, Ausschüsse und Teams sind Arbeitsgremien der KSJ-Aachen. Sie haben die Aufgabe, die  
36 von den Entscheidungsgremien getroffenen Beschlüsse umzusetzen.

37

38

## 1 Ausschüsse

2  
3 § 46 Die Diözesankonferenz kann Ausschüsse zu bestimmten Schwerpunkten für einen festgelegten  
4 Zeitraum einrichten. Die Laufzeit dieser Gremien kann von der Diözesankonferenz um einen  
5 festgelegten Zeitraum verlängert werden. Die Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die  
6 Mitgliedschaft ist persönlich wahrzunehmen. Die Diözesankonferenz beschließt bei der Einrichtung eines  
7 Ausschusses eine Mindest- und Höchstmitgliederzahl. Die Ausschüsse werden von einem Mitglied des  
8 Diözesanteams geleitet.

## 10 Arbeitskreise

11  
12 § 47 Die Diözesankonferenz kann Arbeitskreise zu bestimmten Schwerpunkten der inhaltlichen  
13 Verbandsarbeit einrichten. Die Laufzeit dieser Gremien ist nicht beschränkt. Die Mitglieder werden nicht  
14 gewählt. Die Arbeitskreise werden von einem Mitglied des Diözesanteams geleitet.

## 16 Teams

17  
18 § 48 Das Diözesanteam kann nach Rücksprache mit der Diözesankonferenz Teams einrichten und  
19 auflösen. Jedes eingerichtete Team wählt eine\*n Teamsprecher\*in. Die Teams regeln Struktur und  
20 Mitgliedschaft selbstständig. Mindestens ein Mitglied des Diözesanteams arbeitet in den Teams mit.

## 22 Der Wahlausschuss

23 § 49 Der Wahlausschuss wird von den Stimmberechtigten der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt.  
24 Aufgabe des Wahlausschusses ist es, geeignete Kandidat\*innen für die Diözesanleitung und das  
25 Diözesanteam zu suchen. Dazu führt er mit möglichen Kandidat\*innen klärende Gespräche. Der  
26 Wahlausschuss organisiert seine Arbeit eigenverantwortlich und wird als einziger Ausschuss von keinem  
27 Mitglied des Diözesanteams geleitet. Er berichtet jedoch regelmäßig der Diözesanleitung von den  
28 Ergebnissen seiner Arbeit. Darüber hinaus berichtet der Wahlausschuss der Diözesankonferenz über seine  
29 Arbeit und kann Kandidat\*innen vorschlagen. Er gibt keine Empfehlung hinsichtlich einzelner  
30 Kandidat\*innen ab.

## 32 4. Der KSJ-Beitrag

### 33 34 Beitragspflicht / Beitragshöhe

35 § 50 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich  
36 zusammen aus dem Bundesbeitrag (vgl. Bundesordnung der KSJ §§44 und 45), einem Diözesan- und einem  
37 Stadtgruppenanteil.

38 Auf Anfrage an die Diözesanleitung ist die Beitragsbefreiung möglich.

39 Die Höhe und die Zahlung des Diözesan- und Stadtgruppenanteils des Beitrags sowie Sonderregelungen für  
40 Familien werden von der Diözesankonferenz beschlossen.

41

1 5. Änderungen dieser Satzung

2

3 § 51 Satzungsänderungen und die Auflösung der KSJ-Aachen können nur mit Zweidrittelmehrheit der  
4 anwesenden Stimmberechtigten der Diözesankonferenz beschlossen werden. Für die Auflösung muss eine  
5 gesonderte Diözesankonferenz einberufen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen vier Wochen  
6 vor der Diözesankonferenz den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zugestellt sein. Jede  
7 Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bischofs von Aachen.

8

9 § 52 Über die in dieser Satzung festgelegten Regelungen hinaus gilt die „Geschäftsordnung der  
10 Katholischen Studierenden Jugend im Diözesanverband Aachen“. Die Geschäftsordnung der KSJ-Aachen ist  
11 auf alle anderen Organe anzuwenden, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung haben.

12

13 6. Inkrafttreten

14 Diese Satzung tritt am 19.09.2019 in Kraft.

15 Die Zustimmung der KSJ Bundesleitung erfolgte am 19.09.2019

16 Die Zustimmung des Bischofs von Aachen erfolgte am 03.07.2019